

# Prüfungsbericht

**Gemeinde Kalbach**  
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

GemHR He – GemHVO-Doppik – Text

Muster 19  
zu § 49

## Vermögensrechnung (Bilanz) zum ... – Euro –

Position	Ergebnis 20.. <sup>1</sup>	Ergebnis 20.. <sup>2</sup>	Position	Bezeichnung	Ergebnis 20.. <sup>1</sup>	Ergebnis 20.. <sup>2</sup>
1	4		5	6	7	8
<b>Aktiva</b>			<b>Passiva</b>			
<b>1</b>			<b>1</b>			
<b>1.1</b>			<b>1.1</b>			
1.1.1			1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und Rechte		
1.1.2			1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse		
<b>1.2</b>			<b>1.2</b>	<b>Sachanlagen</b>		
1.2.1			1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2			1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken		
1.2.3			1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen		
1.2.4			1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung		
1.2.5			1.2.5	Anderere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
1.2.6			1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		
<b>1.3</b>				<b>Finanzanlagen</b>		
1.3.1			1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		
1.3.2			1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen		
1.3.3			1.3.3	Beteiligungen		
1.3.4			1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
1.5			1.5	Wertpapiere des Anlagevermögens		
			<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>		
				Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		
				außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		
				Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
			1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
			1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		



## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>1. Allgemeine Vorbemerkungen</b>	<b>6</b>
<b>2. Gegenstand der Prüfung, Prüfungsauftrag</b>	<b>7</b>
<b>3. Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>8</b>
<b>4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	<b>10</b>
4.1. Prüfung der Rechnungslegung	10
4.2. Prüfung der Software	10
4.3. Internes Kontrollsystem	10
4.4. Eröffnungsbilanz und Anhang	11
4.5. Wesentliche Bewertungs- und Bilanzierungsgrundlagen	11
4.6. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz	13
<b>5. Inventur</b>	<b>15</b>
<b>6. Prüfung der Bilanzpositionen</b>	<b>15</b>
<b>A. Aktiva</b>	<b>17</b>
<b>1 Anlagevermögen</b>	<b>17</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	17
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	17
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	17
1.2 Sachanlagen	18
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	18
1.2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	19
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	20
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	22
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	23
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	23
1.3 Finanzanlagen	24
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen	24
1.3.2 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	24
1.3.3 Beteiligungen und Zweckverbände	24
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	26
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	26
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)	26
<b>2 Umlaufvermögen</b>	<b>27</b>
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	27
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	28
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	28
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitionsbeiträgen	29
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	29
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	29
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	29
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	30
2.4 Flüssige Mittel	30
<b>3 Rechnungsabgrenzungsposten (aRAP)</b>	<b>31</b>

<b>B Passiva</b>	<b>32</b>
<b>1 Eigenkapital</b>	<b>32</b>
1.1 Netto-Position	32
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	32
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	32
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	32
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	33
1.2.4. Sonderrücklagen	33
1.3. Ergebnisverwendung	33
<b>2 Sonderposten</b>	<b>33</b>
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	33
2.2 Sonstige Sonderposten	34
<b>3 Rückstellungen</b>	<b>34</b>
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	35
3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	35
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	36
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	36
3.5 Sonstige Rückstellungen	36
<b>4 Verbindlichkeiten</b>	<b>37</b>
4.1 Anleihen	37
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	37
4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	38
4.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen und besonderen Finanzausgaben	38
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	38
4.6 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	38
4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	38
4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	39
<b>5 Rechnungsabgrenzungsposten (pRAP)</b>	<b>39</b>
<b>7. Prüfung des Anhangs und der weiteren Anlagen</b>	<b>40</b>
<b>8. Bestätigungsvermerk</b>	<b>41</b>
<b>9. Anlage</b>	<b>42</b>

Dieser Prüfungsbericht ist urheberrechtlich geschützt und besitzt lediglich internen Charakter. Jegliche externe Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch:

Landkreis Fulda  
Der Kreisausschuss  
Fachdienst 1400 – Revision  
Wörthstraße 15, 36037 Fulda

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bewusst darauf verzichtet, jeweils die männliche und weibliche Bezeichnung aufzuführen. Selbstverständlich sind aber trotz der Vereinfachung beiderlei Geschlechter ausdrücklich gemeint.

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzungen
AHK	Anschaffungs- und Herstellkosten
AG	Aktiengesellschaft
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
ALB	Automatisiertes Liegenschaftsbuch
ASV	Amt für Straßen- und Verkehrswesen
BV	Betriebsvorrichtung
BVG	Bundesversorgungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DV	Datenverarbeitung
EB	Eröffnungsbilanz
erl. KVKR	erläuterter Kommunalen Verwaltungskontenrahmen
EStG	Einkommenssteuergesetz
EUR	Euro
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemHVO-Doppik VV	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Verwaltungsvorschriften
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKO	Hessische Landkreisordnung
Hmdl	Hessisches Ministerium des Innern und Sport
HPR	Haessler Pensionsrückstellung
i. V. m.	in Verbindung mit
i. d. R.	in der Regel
i.H.v.	In Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive

KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
km	Kilometer
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
KVR-Fonds	kommunaler Versorgungs-Fonds
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
Mio.	Millionen
NHK 2000	Normalherstellkosten 2000
NKRS	Neues kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem
Nr.	Nummer
§	Paragraph
RBW	Restbuchwert
sog.	sogenannte
StAnz.	Staatsanzeiger
TEUR	Tausend Euro
u.	und
u. a.	unter anderem
ÜWAG	Überlandwerk AG
v. H.	von Hundert = Prozent
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschriften
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
z. T.	zum Teil

## 1. Allgemeine Vorbemerkungen

Mit Einführung eines Neuen Rechnungs- und Steuerungssystems (NKRS) und der Änderung der HGO vom 31.01.2005 hat das Land Hessen einen Änderungsprozess eingeleitet und mit dem Erlass der GemHVO-Doppik vom 02.04.2006 fortgesetzt. Nach § 92 Abs. 2 HGO hat die Kommune danach die Möglichkeit, ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung zu führen. In der Hauptsatzung kann bestimmt werden dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kalbach wurde am 13.06.2001 von der Gemeindevertretung beschlossen und trat am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Mit Änderung vom 12.09.2006 wurde die Einführung der Doppik beschlossen.

Zur Einführung der Doppik war die Ermittlung der tatsächlichen Vermögensverhältnisse der Gemeinde Kalbach erforderlich, die ihren Niederschlag in der Vorlage der ersten Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) findet. Darin werden das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig ausgewiesen.

In der Eröffnungsbilanz (EB) mussten die Bestände aller Bilanzkonten ermittelt werden. Dieses erfolgt z. T. durch eine Überleitung von Werten aus der letzten Jahresrechnung nach kameraler Rechnungslegung, insbesondere jedoch durch die erstmalige Ermittlung der Werte.

Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden von der Gemeinde Kalbach ab dem Jahr 2006 umfangreiche Erfassungsarbeiten durchgeführt.

Die zukünftige Haushaltswirtschaft wird sich, auf der Grundlage der Doppik, ausschließlich mit der outputorientierten Leistungserbringung der Verwaltung nach Zielvorgaben befassen. Das neue Rechnungs- und Steuerungssystem soll die politischen Gremien bei ihrer Entscheidung unterstützen, indem von der Politik die gewünschten Leistungsziele definiert werden und die Umsetzung mit einer hiermit korrespondierenden Berichterstattung gesteuert wird. Ein Finanzmanagement, das auf Effizienz und auf Transparenz ausgerichtet ist, benötigt Entscheidungsinformationen, die das am reinen Geldverbrauch orientierte kamerale System nicht leisten konnte.

## 2. Gegenstand der Prüfung, Prüfungsauftrag

Rechtsgrundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 ist § 108 Abs. 3 HGO i. V. mit § 114 o HGO. Danach ist die Gemeinde verpflichtet, die Eröffnungsbilanz zum 01.01 des Haushaltsjahres zu erstellen, in dem die Umstellung auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung erfolgt ist. Nach § 59 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist die Eröffnungsbilanz vom Gemeindevorstand aufzustellen und vom Rechnungsprüfungsamt (Fachdienst Revision des Landkreises Fulda) zu prüfen.

Die Vorlage der zu prüfenden vorläufigen Eröffnungsbilanz erfolgte durch den Leiter der Kämmerei Herrn Krack mit Schreiben vom 19.05.2011.

Der vorläufigen Eröffnungsbilanz mit Stand vom 19.05.2011 lagen die hierzu erstellten EXCEL - Tabellen zugrunde. Weiterhin standen dem Fachdienst Revision für die einzelnen Bilanzpositionen begründende Unterlagen zur Prüfung vor Ort zur Verfügung. Mit der Prüfung wurde am 20.05.2011 begonnen. Die im Rahmen der Prüfung festgestellten Sachverhalte wurden prüfungsbegleitend von einem zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde Kalbach berichtet. Der Umfang der einzelnen Prüfungen ist dabei detailliert in den Arbeitspapieren des Fachdienstes Revision dokumentiert.

Der Eröffnungsbilanz ist der Anhang mit den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Postenerläuterungen und Ergebnissen der zu bewertenden Aktiva und Passiva sowie die Übersichten über die Verbindlichkeiten, Rückstellungen und die Sachanlagen (Anlagenspiegel) beigelegt.

Gegenstand der Prüfung war die berichtigte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 in der Fassung vom 19.05.2011. In diese wurden die zu berichtigenden Sachverhalte vollständig eingearbeitet.

Auskünfte während der Prüfung erteilt:

- Günter Krack - Kämmereileiter
- Pascal Biel - Kassenverwalter
- Martina Händler – stellvertretende Kassenverwalterin

Alle vom Fachdienst Revision erbetenen Auskünfte wurden umfassend und unverzüglich erteilt.

Das Ergebnis der Prüfung fasst die Revision in diesem Schlussbericht zusammen.

### 3. Art und Umfang der Prüfung

Grundlage der Prüfung ist § 59 Abs 5 GemHVO-Doppik mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik. Die Prüfung selbst erstreckte sich auf die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften der HGO und der GemHVO-Doppik mit den Verwaltungsvorschriften. Sofern diese Bestimmungen zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, sind nach Nr. 4 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) anzuwenden.

Die Revision hat ihre Prüfung an dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie der zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen geltenden Leitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) vorgenommen. Die Prüfung wurde problemorientiert ausgerichtet. Danach war die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz und den Anhang vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Dabei sollte festgestellt werden, ob die gesetzlichen Vorschriften, Verfügungen und Richtlinien eingehalten worden sind. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehörten vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitnah und geordnet vorgenommen wird,
- die Eröffnungsbilanz klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
- die Eröffnungsbilanz unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Diese Grundsätze erforderten es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Eröffnungsbilanz und deren Anhang frei von wesentlichen Fehlansagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz folgend hat die Revision eine am Risiko der Gemeinde ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltung und analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des internen Kontrollsystems (IKS) hinsichtlich der Rechnungslegung erstellt.

Auf der Grundlage des internen Kontrollsystems (IKS) zur Erfassung von Vermögen und Schulden wurden prüffeldbezogene Risikofaktoren ermittelt sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Anzahl von Stichproben. Gleichzeitig wurden Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt, die sich einerseits quantitativ in einem Grenzwert ausdrücken, andererseits qualitativ aus der Bedeutung einer möglicherweise verletzten Rechtsnorm ergaben. In erforderlichem Umfang wurden entsprechende Prüfungsnachweise eingeholt.

Für die durchgeführten Plausibilitätsprüfungen und zur Ermittlung der zu überprüfenden Stichproben, wurde das Prüfprogramm IDEA (Interactive Data Extraction and Analyses) der Firma Audicon genutzt, das auf mathematischen Verfahren beruht. Die Plausibilitätsprüfungen wurden in den Teilbereichen immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Sonderposten als Vollprüfung über den gesamten Datenbestand durchgeführt.



In die Prüfung mit einbezogen war die Beurteilung der angewendeten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs.

Vor dem Hintergrund des Prüfungsansatzes ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

Prüfung der Vollständigkeit:

Es war zu prüfen, ob alle gem. Muster 19 zu § 49 GemHVO - Doppik aufzuführenden Bestandteile der Vermögensrechnung tatsächlich in der EB abgebildet sind.

Prüfung der Existenz:

Es war zu prüfen, ob alle in der EB abgebildeten Posten vorhanden sind.

Prüfung der Bewertung:

Es war zu prüfen, ob alle Vermögensgegenstände, Schulden und Rechte in der EB unter Beachtung der einschlägigen Bewertungsvorschriften richtig bewertet wurden.

Prüfung der Korrektheit:

Es war zu prüfen, ob alle Beträge und sonstige Angaben, die sich auf die Posten in der EB beziehen, richtig erfasst wurden.

Prüfung der Abgrenzung:

Es war zu prüfen, ob alle in der EB erfassten Posten der richtigen Rechnungslegungsperiode zugeordnet wurden.

Prüfung des Eigentums und der Verpflichtungen:

Es war zu prüfen, ob die in der EB abgebildeten Vermögenswerte zum Eröffnungsbilanzstichtag der Gemeinde Kalbach zuzuordnen waren und ob hinsichtlich der ausgewiesenen Schulden zum Eröffnungsbilanzstichtag entsprechende Verpflichtungen bestanden.

Prüfung des Ausweises:

Es war zu prüfen, ob die einzelnen Positionen der EB in den zutreffenden Bilanzposten erfasst und ob Ausweis und Erläuterungen in der EB und im Anhang sachgerecht und verständlich dargestellt wurden.

Die Prüfung erfolgte überwiegend anhand der vorgelegten Unterlagen bei der Revision. Teilweise wurden Prüfungshandlungen in den Räumen der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

In der vorliegenden Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters vom 07.09.2011 wird bestätigt, dass in der Buchführung und in der Eröffnungsbilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Risiken und Abgrenzungen berücksichtigt und alle erforderlichen Angaben im Anhang gemacht worden sind.

Alle Bilanzpositionen wurden vollständig erfasst und nachvollziehbar bewertet. Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Nach § 108 Abs. 5 HGO können Wertansätze von Vermögensgegenständen und Schulden, die nicht oder fehlerhaft angesetzt worden sind, in einer späteren Bilanz berichtigt oder der unterlassene Ansatz nachgeholt werden. Eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz kann nach Verwaltungsvorschrift Nr. 20 zu § 59 GemHVO-Doppik letztmalig in der vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Bilanz erfolgen.

## 4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

### 4.1. Prüfung der Rechnungslegung

Der von der Gemeinde Kalbach verwendete Kontenrahmen entspricht dem KVKR nach Muster 12 zu § 33 Abs. 4 GemHVO-Doppik.

Die Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) ist gem. der VV Nr. 21 zu § 59 GemHVO-Doppik nach dem Muster 19 zu § 49 GemHVO-Doppik aufgestellt.

Die von der Gemeinde Kalbach aufgestellte Eröffnungsbilanz gewährleistet damit eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

### 4.2. Prüfung der Software

Für die von der Gemeinde Kalbach eingesetzten Buchführungssoftware CIP kommunal von der Firma CIP Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH liegt kein gültiges Zertifikat vor. Daher wurde im Rahmen der regelmäßigen Kassenprüfungen durch den Fachdienst Revision damit begonnen, eine Softwareprüfung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO durchzuführen.

Das EDV-Programm ermöglicht die gesetzlich vorgeschriebenen Auswertungen. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Eine Datensicherung erfolgt regelmäßig.

Ein Passwortschutz für die Buchhaltung besteht.

### 4.3. Internes Kontrollsystem

Im Rahmen der unterjährigen Kassenprüfungen wurde bereits das interne Kontrollsystem (IKS) im Hinblick auf die Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden in der Eröffnungsbilanz geprüft. Ein internes Kontrollsystem soll die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Fehlern in den Arbeitsabläufen verhindern sowie aufgetretene Fehler aufdecken. Interne Kontrollen bestehen aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen zur Einhaltung von Richtlinien. Ein internes Kontrollsystem wird im Rahmen der Prüfung von Jahresabschlüssen zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden ist die fachliche Kompetenz der zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde gegeben. Die Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde begleitend vom Kämmereileiter überwacht.

Für die Anordnungen, die für die Erstellung der Eröffnungsbilanz erforderlich waren, ist das „Vier-Augen-Prinzip“ gewährleistet.

Der Fachdienst Revision empfiehlt, für die Gewährleistung der Bilanzkontinuität eine Bilanzierungsrichtlinie zu erstellen. Neue Dienstanweisungen für die Kasse werden zurzeit erarbeitet. Die neuen Dienstanweisungen orientieren sich am Muster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

#### 4.4. Eröffnungsbilanz und Anhang

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Abgrenzungsposten wurden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechend angesetzt und bewertet.

Der Anhang zur Bilanz i.V.m. dem Bericht über die Erstellung der Eröffnungsbilanz durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann enthält gemäß Ziffer 3.3 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik i. V. m. § 50 GemHVO-Doppik alle notwendigen Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz, insbesondere die von der Gemeinde Kalbach angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die sonstigen Pflichtangaben. Abweichungen von Bilanzierungsgrundsätzen, wie z. B. dem Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten, sind im Anhang aufgeführt.

Der Eröffnungsbilanz ist unter Anlage 2 und 3 der Anhang mit Anlagen (Übersichten über den Stand der Verbindlichkeiten, der Forderungen, der Rückstellungen, der Darlehen und Anlagenübersicht) beigefügt. Unter der Anlage 4 ist die Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgeführt. Anlage 5 enthält eine ausführliche Postenerläuterung. Die EB und der Anhang vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde Kalbach.

Die Prüfung hat ergeben, dass die EB der Gemeinde Kalbach nach den Gliederungsvorgaben und entsprechenden Vorschriften der GemHVO-Doppik aufgestellt ist. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben. Die Prüfung hat ergeben, dass die EB ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren gesetzlichen Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

#### 4.5. Wesentliche Bewertungs- und Bilanzierungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen der Gemeinde Kalbach sind im Anhang zur Eröffnungsbilanz beschrieben und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Der Bericht über die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Kalbach zum 01.01.2009 ist als Anlage dem Prüfungsbericht beigefügt. Im folgenden Abschnitt sollen die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen herausgestellt werden. Nähere Erläuterungen sind in dem Punkt „Prüfung der Bilanzpositionen“ dargelegt.

Grundlagen der Bilanzierung waren die HGO, die GemHVO-Doppik, die hierzu ergangenen VV sowie nach den VV Nr. 4 zu § 59 GemHVO-Doppik die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Die Gemeinde Kalbach hat ihre Vermögensgegenstände und Schulden einzeln erfasst und bewertet. Die Bewertung erfolgte grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten. Als Abschreibungsmethode wurde die lineare Abschreibung gewählt. Lagen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht vor oder waren diese nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln, wurden gesetzeskonforme Ersatzmethoden zur Bewertung herangezogen. Abweichungen vom Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden dargelegt. Die zum Eröffnungsbilanzstichtag bereits abgeschriebenen Anlagegüter hat die Gemeinde Kalbach mit einem Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände der Gemeinde Kalbach erfolgte nach § 40 Abs. 3 GemHVO-Doppik vorsichtig, unter der Beachtung eines realistischen Ansatzes.

Die Nutzungsdauer der bilanzierten Vermögensgegenstände wurde grundsätzlich nach der erwarteten wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Dauer festgelegt. Die Abschreibung der Gebäude erfolgte über einen Zeitraum von 80 Jahren. Es empfiehlt sich, durch den Ansatz einer realistischen Nutzungsdauer der Gefahr entgegenzuwirken, dass Buchverluste die Ergebnisrechnung belasten, wenn der Vermögensgegenstand vor Ablauf einer zu hoch angesetzten Restnutzungsdauer in Abgang gestellt wird. Als Abschreibungsmethode hat die Gemeinde Kalbach die lineare Abschreibung genutzt. Nach § 43 Abs. 2 Satz 3 GemHVO-Doppik ist im Zugangsjahr die Abschreibung nur anteilig zu verrechnen (pro rata temporis). Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden in Teilbereichen die Vermögensgegenstände aus Vereinfachungsgründen zum 01.01. eines Jahres in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. In diesen Fällen wäre es der Gemeinde nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich gewesen, das Anschaffungsdatum zu ermitteln.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände hat die Gemeinde Kalbach mit ihrem Nennwert angesetzt. Die Forderungen wurden dabei auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Für Wertminderungen oder Ausfallrisiken wurden Wertberichtigungen durchgeführt.

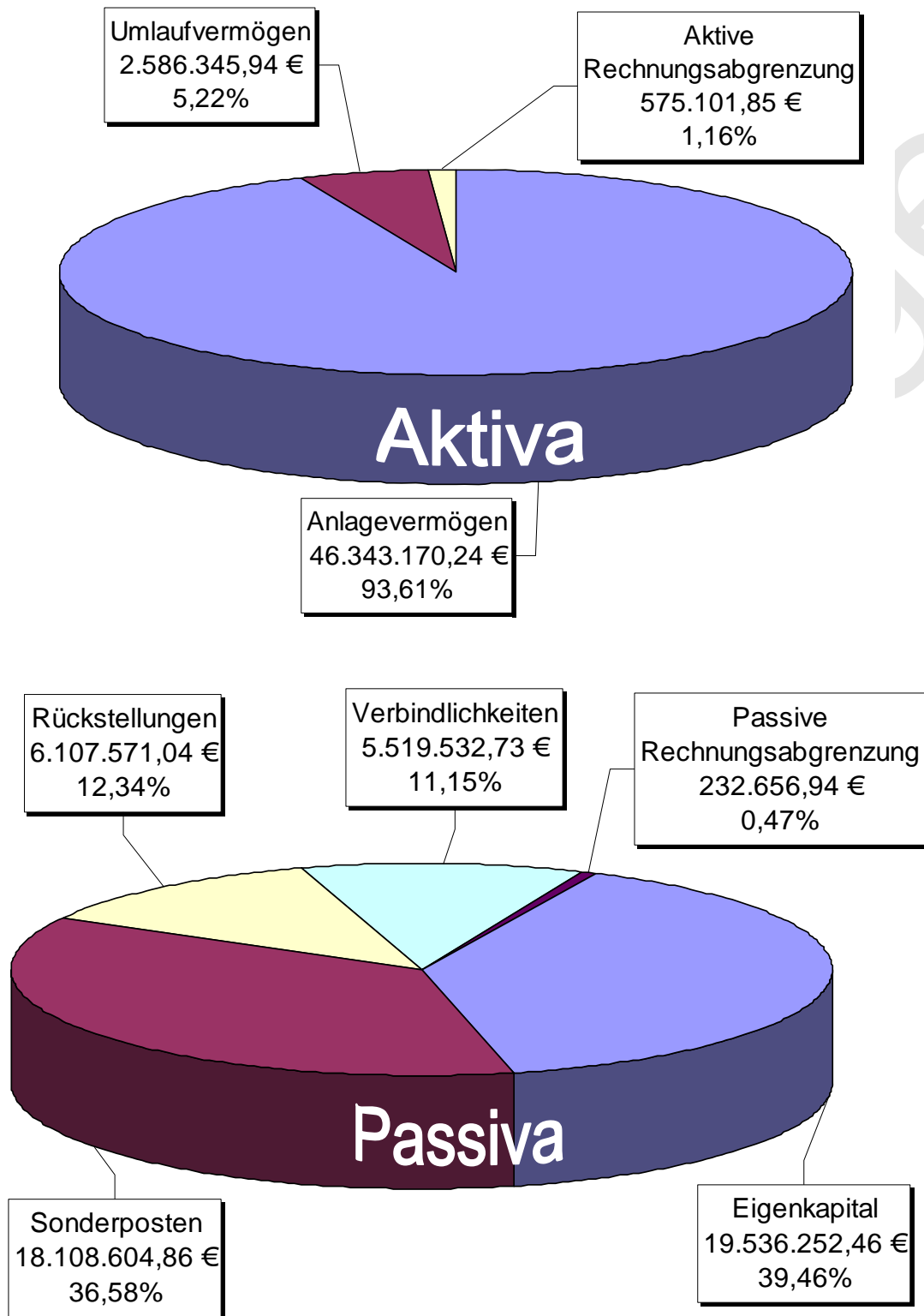
Verbindlichkeiten wurden zu ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

Hinsichtlich der Rückstellungen verweist die VV Nr. 2.9 zu § 59 GemHVO-Doppik auf § 39 GemHVO-Doppik. Neben den Pflichtrückstellungen nach § 39 Abs. 1 GemHVO-Doppik, hat die Gemeinde Kalbach auch Wahlrückstellungen nach § 39 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik angesetzt (z.B. Urlaub, Überstunden, Rechts- und Beratungskosten). Die Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

§ 43 GemHVO-Doppik ermöglicht geringwertige Wirtschaftsgüter entweder im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung vollständig abzuschreiben oder im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung einen Sammelposten zu bilden und diesen über fünf Jahre abzuschreiben. Die Gemeinde Kalbach hat sich für die Bildung von Sammelposten entschieden.

## 4.6. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

Zum 01.01.2009 beträgt die Bilanzsumme 49.504.618,03 €.



Die Vermögenslage der Gemeinde Kalbach mit einer Bilanzsumme von 49,5 Mio. € wird von dem Sachanlagevermögen mit 44,9 Mio. € dominiert. Die Sachanlagen im Gemeingebrauch und das Infrastrukturvermögen machen einen Betrag von 26,1 Mio. € aus, wobei die Gemeindestraßen mit einem Wert von 6,4 Mio. € und das Kanalnetz mit 15,1 Mio. € in der Bilanz stehen. Das gesamte Anlagevermögen hat mit 93,61 % eine herausragende Bedeutung. Eine weitere wesentliche Position auf der Aktivseite stellt das Umlaufvermögen mit 2,5 Mio. € dar. Dabei schlagen die „Flüssigen Mittel“ mit 1,6 Mio. € zu Buche.

Korrespondierend zum Anlagevermögen sind auf der Passivseite die Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge von 18,1 Mio. €, 36,58 %, ausgewiesen. Diese sind dem geförderten Anlagegut zugeordnet und werden entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlagegutes aufgelöst. Das Eigenkapital der Gemeinde Kalbach beträgt 19,5 Mio. € und trägt mit 39,46 % zur Gesamtstabilität der Gemeinde bei. Im Eigenkapital enthalten ist, in Anlehnung an das Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom August 2010, die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses von 1,2 Mio. €. Diese Rücklage kann zum Ausgleich des Ergebnishaushalts von Fehlbeträgen verwendet werden. Analog zum Ansatz auf der Passivseite sind die vorhandenen Mittel der Rücklage entsprechend der tatsächlichen Anlageart auf der Aktivseite unter den Finanzanlagen bzw. den flüssigen Mitteln auszuweisen.

Das Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz stellt sich dar als die Differenz zwischen Vermögen und Schulden. Es gliedert sich gem. § 49 Abs. 4 GemHVO-Doppik in die Nettoposition, die Rücklagen und Sonderrücklagen sowie die Ergebnisverwendung. Die auf dieser Grundlage berechnete Eigenkapitalquote I beläuft sich auf 39,46 %. Unter Berücksichtigung der Sonderposten, als öffentlich rechtliche Besonderheit, beträgt die Eigenkapitalquote II 76,04 %. Weil bei den Gemeinden die Sonderposten als Bilanzposten mit Eigenkapitalcharakter einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße "Eigenkapital" um die "langfristigen" Sonderposten erweitert.

Die bilanzierten Rückstellungen belaufen sich auf insgesamt 6,1 Mio. € und die Verbindlichkeiten auf 5,5 Mio. €.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Kalbach zum 01.01.2009 ist geprägt von einer bedeutenden Eigenkapitalquote. Dem Eigenkapital von 19,5 Mio. € steht ein Anlagevermögen von 46,3 Mio. € gegenüber. Den zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz bekannten Risiken wurde durch die Bildung von Rückstellungen ausreichend Rechnung getragen.

## 5. Inventur

Entsprechend der Regelung des § 114 o HGO i. V. m. § 108 Abs. 3 HGO, VV Nr. 2.1 zu § 59 GemHVO-Doppik und § 35 GemHVO-Doppik, hat die Gemeinde zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit der Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung, Vermögen und Schulden vollständig zu erfassen. Das Wesen der Eröffnungsbilanz ist es, die Anfangsbestände der Bilanzkonten zu ermitteln. Dies erfolgt über eine Inventur. Sie ist eine wert- und mengenmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden. Inventurvereinfachungen sind in § 36 GemHVO-Doppik getroffen.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde eine Inventur erforderlich, die sowohl eine körperliche Inventur aller materiellen Vermögensgegenstände als auch eine Buchinventur aller nicht körperlichen Vermögensgegenstände und Schulden, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur, umfasste.

Von der Gemeinde Kalbach hat im Laufe der Inventur eine Inventurrichtlinie erarbeitet. Diese Inventurrichtlinie, die die Vorgehensweise und die Verantwortlichkeit regelt, liegt der Bestandsaufnahme zugrunde. Die Erfassung und die Bewertung hat die Gemeinde durch eigene Mitarbeiter durchgeführt. Die Inventurrichtlinie erfüllt die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände. Die Inventurrichtlinie muss noch vom Gemeindevorstand beschlossen werden.

## 6. Prüfung der Bilanzpositionen

Die einzelnen Bilanzpositionen sind im Anhang zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Kalbach erläutert. Die Prüfung hat ergeben, dass das Vermögen und die Schulden in der Eröffnungsbilanz sachgerecht erfasst und bewertet worden sind. Die durchgeführten Prüfungsschritte sind in den Arbeitspapieren des Fachdienstes Revision ausführlich dokumentiert. Die Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen sind in der Eröffnungsbilanz und im Anhang zutreffend und richtig dargestellt. Es ergaben sich keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten. Nachstehend erfolgt eine Zusammenfassung der durchgeführten Prüfungen durch den Fachdienst Revision.

Die Gemeinde Kalbach hat eine detaillierte Dokumentation über die Erfassung und Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen geführt. Die hierin beschriebenen Sachverhalte zur Bilanzierung und Verfahrensweisen konnten vom Fachdienst Revision nachvollzogen werden und haben einer effizienten Prüfungsdurchführung Rechnung getragen.

Die nachfolgende Nummerierung basiert auf dem verbindlich vorgegebenen Muster 19 zu § 49 zur GemHVO-Doppik.

Eröffnungsbilanz Gemeinde Kalbach zum 01.01.2009

Position	Bezeichnung	in EUR	Position	Bezeichnung	in EUR
<b>Aktiva</b>			<b>Passiva</b>		
<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>46.343.170,24</b>	<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>19.536.252,46</b>
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>598.395,13</b>	<b>1.1</b>	<b>Netto-Position</b>	<b>18.286.070,07</b>
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	0,00	<b>1.2</b>	<b>Rücklagen und Sonderrücklagen</b>	<b>1.250.182,39</b>
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	598.395,13	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.250.182,39
<b>1.2</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>44.903.126,29</b>	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	4.522.865,15	1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	11.956.047,67	1.2.4	Sonderrücklagen	0,00
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	26.159.882,40	1.2.4.1	Stiftungskapital	0,00
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	1.315.468,93	1.2.4.2	Sonstige Sonderrücklagen	0,00
1.2.5	Anderer Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	765.698,85	<b>1.3</b>	<b>Ergebnisverwendung</b>	<b>0,00</b>
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	183.163,29	1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagen</b>	<b>841.648,82</b>	1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	1.3.2	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00
1.3.3	Beteiligungen	116.817,55	1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	159.880,12	<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>18.108.604,86</b>
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	564.951,15	<b>2.1</b>	<b>Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und</b>	<b>18.108.604,86</b>
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>2.586.345,94</b>	2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	13.077.614,40
<b>2.1</b>	<b>Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b>	<b>0,00</b>	2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	587.251,26
<b>2.2</b>	<b>Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren</b>	<b>0,00</b>	2.1.3	Investitionsbeiträge	4.443.739,20
<b>2.3</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>933.717,02</b>	<b>2.2</b>	<b>Sonstige Sonderposten</b>	<b>0,00</b>
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	214.126,22	<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>6.107.571,04</b>
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	326.278,63	<b>3.1</b>	<b>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b>	<b>1.389.596,00</b>
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	102.035,39	<b>3.2</b>	<b>Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse</b>	<b>4.542.122,20</b>
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	<b>3.3</b>	<b>Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien</b>	<b>0,00</b>
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	291.276,78	<b>3.4</b>	<b>Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten</b>	<b>0,00</b>
<b>2.4</b>	<b>Flüssige Mittel</b>	<b>1.652.628,92</b>	<b>3.5</b>	<b>Sonstige Rückstellungen</b>	<b>175.852,84</b>
<b>3</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>575.101,85</b>	<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>5.519.532,73</b>
<b>4</b>	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>4.1</b>	<b>Anleihen</b>	<b>0,00</b>
			<b>4.2</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme</b>	<b>4.831.502,51</b>
			4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.745.300,82
				<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	
			4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	3.086.201,69
				<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	
			4.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	0,00
				<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	
			<b>4.3</b>	<b>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	<b>0,00</b>
			<b>4.4</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und</b>	<b>2.570,26</b>
			<b>4.5</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>40.935,44</b>
			<b>4.6</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben</b>	<b>0,00</b>
			<b>4.7</b>	<b>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen</b>	<b>0,00</b>
			<b>4.8</b>	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>644.524,52</b>
			<b>5</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>232.656,94</b>
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>49.504.618,03</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>49.504.618,03</b>



## A. Aktiva

### 1 Anlagevermögen

#### 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Hier sind vor allem gegen Entgelt erworbene Rechte (z. B. Softwarelizenzen, Patente und Konzessionen, Grunddienstbarkeiten) und an Dritte geleistete Investitionszuweisungen auszuweisen. Auf den Ansatz von immateriellen Vermögensgegenständen deren Anschaffungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 3.000,00 € ohne Umsatzsteuer nicht überschritten haben, kann in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden (§ 59 I GemHVO-Doppik).

##### 1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Bezeichnung	EB Wert
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	0,00 €

Zu bilanzierende Lizenzen, Patente oder ähnliche Rechte lagen nicht vor.

##### 1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Bezeichnung	EB Wert
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	598.395,13 €

An Dritte geleisteten Investitionszuweisungen sind zu bilanzieren, wenn der Zuwendung ein investiver Charakter mit entsprechender Zweckbindung, Bindungsfrist und eventuellem Rückforderungsanspruch durch Bewilligungsbescheid oder Vertrag zu Grunde liegt.

Die Formalanforderung für die Möglichkeit der Aktivierung von gegebenen Zuschüssen wurde im Rahmen der Stichprobe geprüft.

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Empfänger	EB Wert
Seniorenheim „Mutter Teresa“	Gemeinde Neuhof	178.916,70 €
Aussichtsturm „Mottener Haube“	Gemeinde Motten	10.864,94 €
Evangelischer Kindergarten, Heubach	Ev. Kirchengemeinde	351.430,30 €
Vereinshaus Kalbachtaler Jugendkapelle	Jugendkapelle	30.121,72 €
Rasenmähertraktoren	div. Sportvereine	27.061,47 €

Für den Bau eines Altenpflegeheims in Neuhof wurde ein Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. A gewährt, welches über die Gemeinde Neuhof abgewickelt wird. Die Gemeinde hat im Jahr 2005 mit dem Land Hessen einen Darlehensvertrag abgeschlossen. Dieses Darlehen wird in voller Höhe an die Stiftung Mutter Teresa weitergeleitet. Getilgt wird das Darlehen von der Stiftung, der Gemeinde Neuhof und der Gemeinde Kalbach. In Höhe des Tilgungsanteils der Gemeinde Kalbach liegt ein Investitionszuschuss vor, der als

immaterielles Wirtschaftsgut zu bilanzieren ist und über die Nutzungsdauer des Altenpflegeheims abgeschrieben wird.

Der Landkreis Fulda hat im Jahr 2005 über die Gemeinde Kalbach einen Investitionskostenzuschuss für den Aussichtsturm „Mottener Haube“ gewährt. Dieser Betrag wurde von der Gemeinde Kalbach an die Gemeinde Motten weitergeleitet und sowohl als Investitionskostenzuschuss aber auch als Sonderposten „Zuweisung Kreis“ nachgewiesen.

Der Kindergarten in Heubach ist im Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde. Für die Erweiterung des im Jahr 1953 gebauten Gebäudes wurde ein Investitionszuschuss geleistet. Die Erweiterung des Kindergartens wurde in mehreren Bauabschnitten durchgeführt. Der erste Bauabschnitt fand in den Jahren 1982 bis 1985 statt. Der letzte Bauabschnitt wurde 1993 fertig gestellt.

Weiterhin wurden hier geleistete Investitionszuschüsse für das Vereinshaus der Kalbacher Jugendkapelle und Rasenmähertraktoren für diverse Sportvereine bilanziert.

Die Bilanzierung der immateriellen Vermögensgegenstände wurde sachgerecht vorgenommen.

## 1.2 Sachanlagen

### 1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Bezeichnung	EB Wert
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	4.522.865,15 €

Die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Bezeichnung	EB Wert
unbebaute Grundstücke	3.285.269,59 €
Bebaute Grundstücke – mit eigenen Bauten	1.233.908,06 €
Bebaute Grundstücke – mit fremden Bauten	3.687,50 €

Grundlage für eine Bilanzierung der einzelnen Grundstücke ist die wirtschaftliche Zurechnung des Eigentums zur Gemeinde Kalbach, im Sinne des zivilrechtlichen, mindestens aber des wirtschaftlichen Eigentümers. Jedes einzelne Flurstück stellt dabei einen selbständig nutz- und verwertbaren Vermögensgegenstand dar. Das Eigentum an den jeweiligen Grundstücken ergibt sich aus dem Grundbuch. Die in digitaler Form vorhandenen Katasterdaten wurden mit den Grundbuchauszügen abgeglichen und aktualisiert.

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte grundsätzlich nach den tatsächlichen Anschaffungskosten, soweit diese mit einem vertretbaren Aufwand zu ermitteln waren. Die Grundstücke, die sich bereits vor dem 01.01.2004 im Eigentum der Gemeinde Kalbach befunden haben und für die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr vorlagen, wurden gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 7.2. zu § 59 GemHVO-Doppik mit den Bodenrichtwerten (Stand 31.12.2003) bewertet.

Dauernde Wertminderungen, die den Verkehrswert nach allgemeiner Auffassung beeinträchtigen, wurden bei der Bewertung der Grundstücke berücksichtigt.

Für die bilanzierten Grundstücke lagen als Eigentumsnachweise die Grundbuchauszüge vor, die mit den erfassten Grundstücken in Stichproben abgeglichen wurden. Im Rahmen dieser Prüfungshandlung wurden das rechtmäßige Eigentum der Gemeinde, die Grundstücksgrößen und die Belastungen der Grundstücke betrachtet.

Über den gesamten Datenbestand der Grundstücke wurde mit der Software IDEA eine Stichprobenauswertung auf der Grundlage mathematischer Verfahren durchgeführt. Die Stichproben wurden im Hinblick darauf geprüft, ob die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde standen, die Grundstücksgrößen und die Grundstückswerte richtig ermittelt worden sind. Durch Vergleich mit der Bodenrichtwertkarte wurde geprüft, ob das Grundstück mit dem richtigen Bodenrichtwert bewertet wurde. Die Prüfung umfasste auch die Berücksichtigung von Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen bei der Grundstücksbewertung. Alle Flurstücke sind dabei einzeln erfasst und bewertet worden.

Als Wertansatz für die Straßengrundstücke wurde der niedrigste Bodenrichtwert (landwirtschaftlicher BRW) angesetzt.

Fließgewässer und Gewässer III. Ordnung (also wasserführende Gräben, Bäche und Gewässer) wurden dem Erinnerungswert von 1,00 EUR pro Grundstück bewertet.

Gräben, die nur gelegentlich Wasser führen, wurden nachvollziehbar mit dem landwirtschaftlichen Bodenrichtwert bewertet.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Verfahren zur Grundstücksermittlung und –bewertung plausibel angewendet und die gesetzlichen Vorschriften eingehalten worden sind. Es ergaben sich keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

### 1.2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Bezeichnung	EB Wert
Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	11.956.047,67 €

Für jedes Gebäude wurde ein Gebädestammbblatt angelegt. Die Gebäude wurden nach § 41 Abs. 2 GemHVO-Doppik grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung der zeitanteiligen Abschreibung bewertet. Lagen diese nicht vor erfolgte eine Bewertung auf der Basis der Friedensneubauwerte von 1914. Gebäude, die älter als 50 Jahre sind, wurden mit dem Erinnerungswert angesetzt. Die Gebäude der Gemeinde Kalbach sind alle einzeln erfasst und bewertet worden. Die Gebäudebestandteile wurden mit dem Gebäude aktiviert, Betriebsvorrichtungen wurden separat erfasst.

Die Gebäude werden über folgende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben: Die überwiegende Nutzungsdauer betrug hierbei 80 Jahre. Davon abweichende Nutzungsdauern wurden in den „Erläuterungen zu den Bilanzpositionen“ näher dargestellt.

Für alle Gebäude wurde ein linearer Abschreibungsverlauf unterstellt.

Außenanlagen wurden ebenfalls mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Die Nutzungsdauer von Außenanlagen beträgt 20 Jahre.

Die Restbuchwerte der Bauten setzen sich aus folgenden wesentlichen Positionen zusammen:

Bezeichnung	EB Wert
Kindergärten, -tagesstätten, usw.	1.926.270,87 €
Theater, Bürgerhäuser, usw.	6.245.630,57 €
Brand- u. Katastropheneinrichtungen	1.651.590,47 €
Leichenhallen, sonst. Friedhofsgebäude	144.641,68 €
Sonstige Betriebsgebäude	218.669,21 €
Verwaltungsgebäude	821.269,64 €
Andere Bauten	343.197,57 €
Grundstückseinrichtungen	388.283,59 €
Wohngebäude	216.494,07 €

Die Stichprobenprüfung der Gebäude erfolgte über den gesamten Datenbestand. Bei insgesamt 26 Gebäuden wurde geprüft, dass es sich um aktivierungsfähige Neubau-, Umbau und Ausbaivorhaben handelte und nicht nur um laufende Instandhaltungen an den Gebäuden. Die Prüfung bezog sich dabei auch auf die Sonderposten. In den Fällen, in denen die Gebäude nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet wurden, sind in Stichproben die Rechnungen hierzu eingesehen worden.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen, die Erfassung und Bewertung der Bauten wurde sachgerecht durchgeführt.

### 1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Bezeichnung	EB Wert
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	26.159.882,40 €

Das gemeindliche Infrastrukturvermögen besteht aus folgenden Positionen:

Bezeichnung	EB Wert
Gemeindestraßen	6.485.495,79 €
Wege, Plätze	374.471,18 €
Sonst. allg. Infrastrukturvermögen	11.548,91 €
Kulturgüter	40.457,06 €
Friedhofsanlagen	185.337,02 €
Kanalisation	15.135.281,48 €
Kläranlagen	470.196,98 €
Trinkwasserversorgung	3.180.093,09 €
Wald (Grundstück inkl. Aufwuchs)	277.000,89 €

#### 1.2.3.1 Gemeindestraßen, Straßen innerhalb von Ortsdurchfahrtgrenzen Wege, Plätze

Die Gemeinde Kalbach hat bei der Bewertung der Straßen die Vereinfachungsregel gemäß VV Nr. 8.6 zu § 59 GemHVO-Doppik angewendet. Demnach sind die investiven Ausgaben der letzten 30 Jahre (1979-2008) zu addieren. Die Summe wird dann mit einem Faktor von 0,5 multipliziert. Das Ergebnis daraus über eine Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben.

Die Prüfung der Straßen wurde über den gesamten Datenbestand durchgeführt. Dabei wurden Haushaltsstellen der letzten 30 Jahre vor Bilanzstichtag plausibilisiert und in Stichproben die Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Grundlage von Rechnungsbelegen geprüft. Die Prüfung bezog sich auch auf die Sonderposten, die auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen sind.

Brücken, Stützmauern, Durchlässe (ab 3,14 m<sup>2</sup> Durchlassgröße) und sonstige Ingenieurs-Bauwerke wurden gesondert erfasst und bewertet. Die Nutzungsdauern wurden nach den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes Fulda (Stand: 24.04.2008) festgelegt.

Die Fußgängerbrücke zum Bürgerhaus in Mittelkalbach hat eine Nutzungsdauer von 60 Jahren. Weitere Ingenieursbauwerke sind nicht vorhanden.

Es gab keine Beanstandung an den ausgewiesenen Werten.

#### 1.2.3.2 Kultur- und Naturgüter

Zu den Kulturgütern zählen die Skulptur „Schellemann“ auf dem Kille Platz in Heubach und das Kunstobjekt im Foyer des Verwaltungsgebäudes.

Sowohl die Skulptur als auch das Kunstobjekt wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Die Nutzungsdauer beträgt bei der Skulptur 25 Jahre und bei dem Kunstobjekt 20 Jahre.

Lt. Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes Fulda vom 24.04.2008 können die Vermögensgegenstände der Friedhöfe mit 1,00 € bewertet werden. Die Gemeinde Kalbach hat von dieser Vereinfachungsregelung nicht gebrauch gemacht, da verschiedene Maßnahmen der Friedhofsgestaltung mit Mitteln der Dorferneuerung gefördert wurden. Als Bewertungsgrundlage dienten die Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Stichprobenprüfung ergab keine Beanstandungen.

### 1.2.3.3 Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Unter dieser Position wurden die Anlagen der Bereiche Abwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung aktiviert.

Für diese Bereiche beruft sich die Gemeinde Kalbach auf den Bestandsschutz gemäß VV Nr. 5.3 zu § 59 GemHVO-Doppik. Danach gelten für Vermögensgegenstände der kostenrechnenden Einrichtungen die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Nach dem Grundsatz der Bilanzkontinuität werden daher die bisherigen Bewertungen beibehalten.

Geprüft wurde hier lediglich die Übernahme der Werte aus der letzten kameralen Jahresrechnung in die Doppik.

Die Prüfung der übernommenen Werte ergab keine Beanstandungen.

Die gewählte Nutzungsdauer von 100 Jahren für Kanalleitungen hält der Fachdienst Revision für zu hoch.

### 1.2.3.4 Wald (Grundstücke inkl. Aufwuchs)

Die Gemeinde Kalbach nutzt ihre Waldflächen nicht forstwirtschaftlich kommerziell, daher wurden diese Flächen mit 0,51 €/m<sup>2</sup> (0,34 € Grund und Boden und 0,17 € Aufwuchs) entsprechend den Empfehlungen des Hessischen Waldbesitzerverbandes bewertet und auf dem Konto 0660 bilanziert.

Die Stichprobenprüfung ergab keine Beanstandungen.

## 1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Bezeichnung	EB Wert
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	1.315.468,93 €

Die Gemeinde Kalbach hat unter dieser Position die technischen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung aktiviert.

Die Bewertung der Anlagen und Maschinen erfolgte auf der Grundlage der vorhandenen Inventarverzeichnisse der Gemeindeverwaltung und unter Ansatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten gemindert um die der Nutzungsdauer entsprechende Abschreibungen.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen, die Erfassung und Bewertung wurde sachgerecht durchgeführt.

### 1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bezeichnung	EB Wert
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	765.698,85 €

Diese Position setzt sich aus folgenden Anlagen zusammen:

Bezeichnung	EB Wert
Werkstatteneinrichtungen u. –geräte	15.731,99 €
Werkzeuge, Prüf- und Messmittel, usw.	244.975,95 €
Sonstige andere Anlagen	78.659,55 €
Fuhrpark	395.365,12 €
Sonstige Betriebsausstattung	15.650,26 €
Sonstige Geschäftsausstattung	15.315,98 €
Werkstatteneinrichtungen u. –geräte	15.731,99 €

Gekaufte Mobilien (z. B. Fahrzeuge aber auch Betriebsvorrichtungen) der Gemeinde Kalbach wurden gemäß der Ziffer 7.2.2. der Ausnahmegenehmigungen nach § 133 HGO bewertet. Demnach sind Mobilien, die vor dem 01.01.2004 gekauft wurden und deren AHK unter 51.130,00 € liegen mit dem Erinnerungswert erfasst. Nach dem 01.01.2004 erworbene Mobilien wurden mit den historischen AHK, korrigiert um die seit der Anschaffung angefallenen Abschreibungen, angesetzt.

Im Wesentlichen sind hier die Werkstatteneinrichtungen und -geräte, Prüf- und Messmittel, die Geschwindigkeitsmessanlagen sowie der Fuhrpark aktiviert.

Insgesamt sind die bilanzierten Werte nicht zu beanstanden.

### 1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Bezeichnung	EB Wert
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	183.163,29 €

Die Gemeinde Kalbach hat in folgenden Bereichen geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau bilanziert:

Bezeichnung	EB Wert
Anlagen im Bau - Hochbau	85.800,86 €
Anlagen im Bau - Tiefbau	66.857,72 €
Infrastrukturanlagen im Bau – Tiefbau	878,64 €
Infrastrukturanlagen im Bau – Hochbau	29.626,07 €

Für die Anlagen im Bau wurden die bis zum Bilanzstichtag angefallenen und nachgewiesenen Herstellungskosten angesetzt, die aus den kameralen Buchungsbelegen ermittelt worden sind. Alle Anlagen im Bau wurden dabei einzeln erfasst und bewertet. Ein entsprechender Wertabschlag (AfA) wurde hier noch nicht vorgenommen. Erst mit der endgültigen Fertigstellung und der tatsächlichen Aktivierung im Anlagevermögen beginnt die Nutzungsdauer und somit die Abschreibung.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials sowie ausgewählte Stichproben. Die Erfassung und Bewertung sowie der Ausweis der Sachanlagen in der Eröffnungsbilanz sind nicht zu beanstanden. Der als Anlage zur Eröffnungsbilanz beigefügte Anlagenspiegel/Anlagenübersicht stimmt mit den bilanzierten Werten überein.

### 1.3 Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen handelt es sich entsprechend der Ziffer 20 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Finanzanlagen müssen dabei auf Dauer angelegt sein. Nach § 59 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist der Wertansatz von Beteiligungen grundsätzlich nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode vorzunehmen. Voraussetzung für die Bilanzierung von Beteiligungen ist die Werthaltigkeit der Beteiligung. Ergibt sich für eine Beteiligung eine dauerhafte Wertminderung, so ist eine Wertberichtigung vorzunehmen. Von einer dauernden Wertminderung ist dann auszugehen, wenn diese in drei aufeinander folgenden Jahren Verluste erwirtschaftet hat. Die Anschaffungskosten stellen dabei die Obergrenze dar.

#### 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen

- entfällt -

#### 1.3.2 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen

- entfällt -



### 1.3.3 Beteiligungen und Zweckverbände

Bezeichnung	EB Wert
Beteiligungen und Zweckverbände (insgesamt)	116.817,55 €

Beteiligungen sind Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu dieser Einrichtung dient. Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband ist den Beteiligungen zuzuordnen. Siehe auch VV Nr. 22 zu § 49 GemHVO-Doppik.

Alle Beteiligungen wurden dabei einzeln erfasst und wie folgt bewertet:

Bezeichnung	EB Wert
Lokale Nahverkehrsgesellschaft Fulda mbH	49.291,14 €
Ekom21 – KGRZ Hessen KdöR	1,00 €
Zweckverband Abfallsammlung Landkreis Fulda	1,00 €
Feldwege- und Grabenunterhaltungsverband	67.524,41 €

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgte gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 10 zu § 59 Abs.4 GemHVO - Doppik nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode.

Gezeichnetes Kapital (Stammkapital)  
+ Rücklagen  
+/- Ergebnisvorträge (Gewinn-/Verlustvorträge)  
+/- Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)

**= Eigenkapital der Beteiligung**

Die Bilanzen der Beteiligungen zum 31.12.2008 sowie die Satzungen lagen als begründende Unterlagen vor.

Am Stammkapital der Lokalen Nahverkehrsgesellschaft (169.450,00 €) ist die Gemeinde Kalbach mit 3.850,00 € beteiligt. Dies entspricht einer Beteiligungsquote von 2,2721 %. Obwohl die Gemeinde mit nur rd. 2,27 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt ist, wird der Gesellschaftsanteil als Beteiligung angesehen, da die Gesellschaft eine originäre kommunale Aufgabe (für die Gemeinde) ausführt.

Die Bewertung des Geschäftsanteils ist nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode erfolgt. Das Eigenkapital der LNG betrug zum 31.12.2008 insgesamt 3.364.663,08 €. Hierin enthalten sind Kapitalrücklagen i. H. v. 3.195.213,08 €. Für die Bewertung der Beteiligung wurden die Kapitalrücklagen jedoch nicht in voller Höhe, sondern nur mit 2 Mio. € angesetzt, weil die Kapitalrücklage, die 2,0 Mio. € übersteigt, ab dem Jahr 2012 zum Verlustausgleich verwendet werden soll. Durch ein Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, Herrn Amerkamp, vom 28. September 2010 wird diese Auffassung unterstützt.

Das bereinigte Eigenkapital beträgt folglich zum 31.12.2008: 2.169.450,00 €

Unter Berücksichtigung der Beteiligungsquote ergibt sich eine Beteiligung in Höhe von 49.291,14 €.

Die Beteiligung an der Ekom21 wurde mit dem Erinnerungswert angesetzt, da für den Fall des Ausscheidens einer Kommune aus der Ekom21 bzw. bei Auflösung ein Auseinandersetzungsverfahren satzungsgemäß geregelt ist. Bisher weisen zu diesem Zweck erstellte Gutachten regelmäßig einen Schuldposten als Bemessungsgrundlage für die Mitglieder aus. Mit der Mitgliedschaft ist das Risiko von Eventualverbindlichkeiten aus Personalaltlasten und Ablösezahlungen an die Zusatzversorgungskasse verbunden. Danach ist von einer dauernden Wertminderung der Beteiligung auszugehen.

Der Zweckverband Abfallsammlung weist kein Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 aus, die Beteiligung der Gemeinde Kalbach wird aus diesem Grund nur mit dem Erinnerungswert angesetzt.

Gemäß Schreiben der Kommunalaufsicht vom 17.11.2010 wird die Beteiligungsquote der Gemeinde am Eigenkapital des Feldwege- und Grabenunterhaltungsverbandes zu 50% anhand der eingebrachten landwirtschaftlichen Fläche und zu weiteren 50% nach dem Verhältnis der Kosten, die der jeweiligen Mitgliedsgemeinde bei Inanspruchnahme von Leistungen des Verbands entstehen, berechnet. Daraus ergibt sich eine Beteiligung in Höhe von 67.524,41 €.

Die Position Beteiligungen und Zweckverbände ist nicht zu beanstanden.

### **1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

- entfällt -

### **1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens**

<b>Bezeichnung</b>	<b>EB Wert</b>
Wertpapiere des Anlagevermögens	159.880,12 €

Bei der Position Wertpapiere des Anlagevermögens sind Wertpapiere auszuweisen, die weder als Anteile an verbundenen Unternehmen noch als Beteiligungen anzusehen sind, die aber dazu bestimmt sind, der Gemeinde dauerhaft zu dienen.

Der Fonds Beamtenversorgung der BVK wurde zu Anschaffungskosten bewertet. Dabei wurde eine Überweisung im Jahr 2000 in Höhe von 1.040,15 DM (531,82 €) falsch hinzugerechnet. Die Differenz liegt unter der Wesentlichkeitsgrenze. Der Ansatz wird daher nicht korrigiert.

Insgesamt ist der bilanzierte Wert nicht zu beanstanden.

### 1.3.6 Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)

Bezeichnung	EB Wert
Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)	564.951,15 €

Unter dieser Position wurden die von der Gemeinde Kalbach gewährten Darlehen und Genossenschaftsanteile ausgewiesen.

Gemäß Nr. 10 der VV zu § 41 GemHVO-Doppik bei unverzinslichen bzw. niedrig verzinslichen Forderungen aus Gründen des Vorsichtsprinzips grundsätzlich eine Abzinsung vorzunehmen, da gerade bei höheren/ langfristigen unverzinslichen Forderungen der Nennwert den tatsächlichen Vermögenswert nicht mehr zutreffend abbildet. Auf eine Verzinsung kann nur dann verzichtet werden, wenn eine konkrete Gegenleistung vereinbart worden ist. Der Zinssatz zur Ermittlung des Barwertes kann von der Gemeinde festgelegt werden.

Die Gemeinde Kalbach hat zur Ermittlung des Barwertes der Vorfinanzierung Südspange im Rahmen des kommunalen Interessenmodells einen Zinssatz in Höhe von 3,0% zugrunde gelegt.

Zur Prüfung der einzelnen Positionen lagen Saldenbestätigungen und Tilgungspläne vor.

Unter der Position 1.3.6 sind folgende Finanzanlagen bilanziert:

Bezeichnung	EB Wert
Genossenschaftsanteile Genoba Fulda	50,00 €
Land Hessen, KIM Südspange Kalbach	564.901,15 €

Dem Vorsichtsprinzip folgend wurden sachgerechte Wertabschläge vorgenommen. Insgesamt sind die bilanzierten Werte nicht zu beanstanden.

## 2 Umlaufvermögen

### 2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Bezeichnung	EB Wert
Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €

Nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 11 zu § 59 GemHVO-Doppik werden als Vorräte nur größere Lagerbestände ab einem Wert von 10.000,00 EUR je Lager angesetzt

Bei der Gemeinde Kalbach waren nach den Erhebungen des Gemeindevorstandes zum Bilanzstichtag Vorräte in dieser Größenordnung nicht vorhanden.

## 2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

- entfällt -

## 2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Prüfung der Forderungen erstreckt sich auf die Überleitung der Kassenreste in das doppische System. Die zum 31.12.2008 bestehenden Forderungen der Gemeinde wurden aus dem kameralen Finanzprogramm CIP in eine Excel-Tabelle exportiert. Die Excel-Tabelle dient als Überleitungsmatrix in das doppische System. Zusätzlich wurden in die Tabelle Sachverhalte aufgenommen, die in der Kameralistik keine Kassenreste darstellten aber in der Doppik als Forderung zu bilanzieren sind.

Da die Übernahme der Kasseneinnahmereste bereits im Zuge der regelmäßigen Kassenprüfung vom 04.05. + 05.05.2010 geprüft wurde, beschränkt sich die weitere Prüfung der Forderungen auf eine Stichprobe der werthaltigsten Positionen.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Forderungen vollständig übernommen wurden.

Forderungen sind nach § 253 HGB grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist dies grundsätzlich der Nennwert. Als Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind sie auf den niedrigeren Teilwert abzuschreiben (handelsrechtliches Niederstwertprinzip). Diese Abschreibungen stellen Wertberichtigungen dar.

Umstände, die zu einer Wertberichtigung führen, müssen bereits am Bilanzstichtag tatsächlich vorgelegen haben. Soweit die Kenntnisse hierüber jedoch erst nach dem Bilanzstichtag bekannt wurden, können diese Tatsachen wertmindernd berücksichtigt werden, wenn sie bis zur Bilanzaufstellung bekannt sind (Wertaufhellung). Treten die Umstände jedoch erst nach dem Bilanzstichtag ein, können sie bei der Bilanzaufstellung nicht berücksichtigt werden (wertbeeinflussende Tatsachen).

Die Gemeinde Kalbach hat in einem ersten Schritt die Forderungen auf ihre Werthaltigkeit überprüft die nicht werthaltigen Forderungen einzeln im Wert berichtigt. Für die restlichen Forderungen wurde pauschal eine Wertberichtigung von 2,0 % vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind in der Eröffnungsbilanz mit einer Gesamtsumme von 933.717,02 € ausgewiesen. Bei den Forderungen handelte es sich im Wesentlichen um Kasseneinnahmereste aus Vorjahren. Die Forderungen, die im kameralen Buchungssystem nicht als Kasseneinnahmereste auszuweisen waren (z. B. die Landeszuschüsse zu Kirchbaulasten), wurden entsprechend § 49 GemHVO Doppik und VV Nr. 20 hierzu berücksichtigt und eingebucht.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden in Stichproben geprüft. Die begründenden Belege lagen hierzu vor und konnten mit den bilanzierten Werten abgeglichen werden. Die Prüfungsfeststellungen sind unter den jeweiligen Positionen näher erläutert (2.3.1-2.3.5).

### 2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	EB Wert
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitionsbeiträgen	214.126,22 €

Im Wesentlichen sind hier die Tilgungsanteile des Landes im Rahmen des Sofortprogramms für den Bau von kommunalen Abwasseranlagen i.H.v. 201.872,80 € bilanziert.

### 2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	EB Wert
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	326.278,63 €

Hier sind die offenen Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen sowie die Forderungen aus Wasser- und Kanalabrechnungen bilanziert. Weiterhin wurden alle Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu 2.3 unter dieser Position gesammelt gebucht.

Da eine Aufteilung der Wertberichtigungen an der Gesamtsumme der Forderungen nichts ändert und sich die einzelnen Unterpositionen nur unwesentlich verändern würden, wird auf eine Korrektur in der Eröffnungsbilanz verzichtet. Wir bitten jedoch darum, dass zukünftig die Wertberichtigungen den jeweiligen Forderungen zugeordnet werden.

Die Belege zu den Forderungen wurden stichprobenweise eingesehen.

### 2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	EB Wert
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	102.035,39 €

Bei dieser Position sind im Wesentlichen die Forderungen gegenüber der ÜWAG i.H.v. 76.994,62 € sowie eine Forderung aus einem erhaltenen Investitionszuschuss für die grundhafte Erneuerung der ehemaligen Synagoge Heubach bilanziert. Der Förderverein „Landsynagoge Heubach“ e.V. hatte der Gemeinde einen Zuschuss zu den Baukosten vertraglich zugesichert. Davon sind zum Bilanzstichtag noch 19.000,00 € offen. Hierüber wurde eine zinslose Teilzahlungsvereinbarung geschlossen. Eine Abzinsung auf den Barwert wurde nicht vorgenommen. Die sich daraus ergebende Differenz i.H.v. 4.333,66 € ist unwesentlich und daher erfolgt keine Korrektur des Ansatzes.

Da es sich hierbei um eine Forderung aus Investitionszuschüssen handelt, müsste dieser Vorgang eigentlich auf das Konto 2258 „Forderungen aus Investitionszuschüssen gegen sonstige Bereiche“ gebucht werden.

Der Zuschuss liegt allerdings unter der Grenze für Umbuchungen und wird daher nicht korrigiert.

### 2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

- entfällt -

### 2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	EB Wert
Sonstige Vermögensgegenstände	291.276,78 €

Die Position der sonstigen Vermögensgegenstände setzt sich im Wesentlichen aus den Forderungen hinsichtlich der Erstattung von Kirchbaulasten durch das Land Hessen i.H.v. 200.600,00 € sowie den geleisteten Ansparraten für noch nicht abgerufene Anspardarlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds i.H.v. 75.000,00 € zusammen.

Die unter 2.3 bilanzierten Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind nachvollziehbar und sachgerecht angesetzt und bewertet. Wertberichtigungen wurden größtenteils durchgeführt. Es ergaben sich keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

### 2.4 Flüssige Mittel

Bezeichnung	EB Wert
Flüssige Mittel	1.652.628,92 €

Die Position flüssige Mittel umfasst alle kurzfristig zur Verfügung stehende Mittel zur Finanzdisposition. Darunter fallen die Girokonten bei der Sparkasse Fulda, der Raiffeisenbank Fulda und der Postbank Frankfurt sowie die kurzfristigen Festgelder und die Hauptkasse.

Im Einzelnen sind das:

Bezeichnung	EB Wert
Bankberichtigungskonto	492.735,16 €
Sparkasse Fulda	200.109,02 €
SP Sparkasse Fulda	67.793,13 €
Postbank Frankfurt	1.649,96 €
Raiffeisenbank Fulda	474.284,04 €
Aktiv Sparen/ Festgelder	400.000,00 €
Kasse	1.048,05 €
Raiffeisenbank Fulda (Verwahrgelder)	4.542,18 €
Raiffeisenbank Fulda (Verwahrgelder)	858,52 €
Raiffeisenbank Fulda (Verwahrgelder)	5.054,40 €
Sparkasse Fulda (Verwahrgelder)	10,10 €
Sparkasse Fulda (Verwahrgelder)	4.544,36 €

Die entsprechenden Kontoauszüge/ Saldenbestätigungen und Aufstellungen lagen dem Fachdienst Revision vor. Bei einem betragsmäßigen Abgleich wurden keine Abweichungen festgestellt.

Bei dem „Bankberichtigungskonto“ i.H.v. 492.735,16 € handelt es sich um jahresübergreifende Buchungen, die teilweise das Vorjahr betrafen. Tatsächlich war der Zahlweg am 01.01.2009 ausgeglichen. Es handelte sich dabei um einen Sachverhalt zum 31.12.2008, der in der Eröffnungsbilanz darzustellen war. Eine Verrechnung von echten Zahlungsflüssen erfolgte nicht.

Die bilanzierten Werte sind nicht zu beanstanden.

### 3 Rechnungsabgrenzungsposten (aRAP)

Bezeichnung	EB Wert
Rechnungsabgrenzungsposten (aRAP)	575.101,85 €

Nach § 45 Abs. 1 GemHVO - Doppik werden als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Periode nach diesem Tag (Folgeperiode) darstellen. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind somit Korrekturposten, mit denen Aufwendungen der betreffenden Rechnungsperiode zugeordnet werden sollen.

Unter dieser Bilanzposition wurden folgende Geschäftsvorfälle bilanziert:

Bezeichnung	EB Wert
aRAP Beamtenbezüge Januar	8.755,60 €
aRAP Ansparraten und Sonderbeiträge	566.346,25 €

Die Gemeinde Kalbach hat neben den Ansparraten für Darlehen aus dem „Hessischen Investitionsfonds B“ und den Sonderbeiträgen, die vorgezogenen Auszahlungen im Dezember für die Beamtengehälter abgegrenzt.

Die Ansparraten für Darlehen aus dem „Hessischen Investitionsfonds B“ stellen Kreditbeschaffungskosten (vorausbezahlter Zins, Disagio) vor Auszahlung des Darlehens dar, die sich in den Jahren der Auszahlung nicht ergebniswirksam auswirken. Die Sonderbeiträge sind wegen des verfrühten Abrufes eines Darlehens am Ende der Laufzeit zu zahlen. Diese Sonderzahlungen sind als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren und linear bzw. retrograd über die gesamte Laufzeit des Darlehens aufzulösen.

Zur Prüfung lagen Berechnungslisten der Gemeinde Kalbach sowie die Vertragsunterlagen der Investitionsdarlehen vor.

Insgesamt ist die Position nicht zu beanstanden.

## B Passiva

### 1 Eigenkapital

#### 1.1 Netto-Position

Bezeichnung	EB Wert
Nettoposition	18.286.070,07 €

Die Netto-Position stellt für die Gemeinde Kalbach das Basiskapital dar und ist vergleichbar mit dem „gezeichneten Kapital“ gem. § 266 Abs. 3 HGB. Es wird einmalig mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt und ergibt sich rechnerisch aus dem Saldo von Vermögen und Schulden, vermindert um die separat ausgewiesenen Rücklagen und Sonderrücklagen als Teil des Eigenkapitals.

#### 1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen

##### 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Bezeichnung	EB Wert
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.250.182,39 €

Bei den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses handelt es sich um den Ausweis des Bestandes der früheren „Allgemeinen Rücklage“ aus der geprüften kameralen Jahresrechnung 2008.

Nach § 22 Abs. 3 GemHVO-1974 durften die Mittel der „Allgemeinen Rücklage“ unter bestimmten Voraussetzungen zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes verwendet werden.

In den §§ 24 und 25 GemHVO-Doppik ist vorgesehen, dass Mittel der nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-Doppik zu bildenden Rücklagen zum Ausgleich des Ergebnishaushalts und zum Ausgleich von Fehlbeträgen verwendet werden dürfen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Auf der Grundlage eines Schreibens des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom August 2010 dürfen die vorhandenen Mittel der „Allgemeinen (kameralen) Rücklage“ in der Eröffnungsbilanz und in den Folgejahren auf der Passivseite unter der Position „1.2.1-Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“, auf der Aktivseite entsprechend der tatsächlichen Anlageart im Anlagevermögen unter der Position „1.3-Finanzanlagen“ oder im Umlaufvermögen unter „2.4-Flüssige Mittel“ ausgewiesen und auch wie in den §§ 24 und 25 GemHVO-Doppik geregelt, verwendet werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass der ausgewiesene Betrag mit dem Rücklagenbestand laut Jahresrechnung 2008 übereinstimmt und auf der Aktivseite die flüssigen Mittel vorhanden sind.

##### 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

- entfällt -



### 1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

- entfällt -

### 1.2.4. Sonderrücklagen

- entfällt -

### 1.3. Ergebnisverwendung

- entfällt –

## 2 Sonderposten

### 2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

Bezeichnung	EB Wert
Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse und Investitionsbeiträge	18.108.604,86 €

Die gesamten Sonderposten setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Restbuchwert
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	13.077.614,40 €
Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	587.251,26 €
Investitionsbeiträge	4.443.739,20 €

Für empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge werden Sonderposten gebildet und entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionsgegenstände aufgelöst. Höchstgrenze für den Ansatz des Sonderpostens ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen. Auflösungen bis zum Eröffnungsbilanzstichtag sind zu berücksichtigen. Die Sonderposten wurden mit dem jeweiligen Zuschussbetrag bilanziert. Können empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse nicht einzelnen Maßnahmen zugeordnet werden, kann gem. § 38 Absatz 4 GemHVO-Doppik der dafür gebildete Sonderposten mit zehn vom Hundert oder der durchschnittlichen Nutzungsdauer der Anlageklasse aufgelöst werden.

Die Prüfung erfolgte stichprobenweise dahingehend, ob der korrekte Wert und die richtige Auflösungsdauer aus den begründenden Unterlagen übernommen wurden. Darüber hinaus wurde die richtige Zuordnung zu Landes-, Kreiszuschüssen und zu Zuschüssen Dritter geprüft. Die Prüfung wurde parallel zu den entsprechenden Anlageklassen anhand einer an der Wesentlichkeitsgrenze und Bedeutung ausgewählten relevanten Stichprobe vorgenommen. Dabei wurden sowohl die von der Gemeinde erstellten EXCEL-Tabellen, als auch Sachkonten, Belege, Bewilligungsbescheide und die Sachkontenzusammenstellungen der Jahresrechnungen zur Prüfung herangezogen. Feststellungen während der Prüfung oder Änderungshinweise wurden berücksichtigt.

Die Investitionsbeiträge wurden aus den Veranlagungsakten und den Jahresrechnungsergebnissen der zurückliegenden Haushaltsjahre ermittelt.

Zur Prüfung lagen die angeforderten Bewilligungsbescheide, Verwendungsnachweise und begründenden Belege vor. Die Prüfung der Stichprobe ergab keine Beanstandung.

## 2.2 Sonstige Sonderposten

- entfällt -

## 3 Rückstellungen

Bezeichnung	EB Wert
Rückstellungen	6.107.571,04 €

Rückstellungen werden für bestimmte Verbindlichkeiten oder auch für Aufwendungen gebildet, die dem Grund und / oder der Höhe nach ungewiss sind. Sie werden als ein entsprechender Aufwand der Periode zugerechnet, in der sie verursacht wurden, um einen periodengerechten Ressourcenverbrauch darzustellen.

Nach §§ 39 und 41 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen Rückstellungen zu bilden:

- Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen,
- Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten und Arbeitnehmern für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bzw. Arbeitsverhältnis,
- Bezüge und Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
- im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden,
- die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
- die Sanierung von Altlasten,
- ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen und
- drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.

Für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten können Rückstellungen gebildet werden.

In die Eröffnungsbilanz dürfen jedoch keine Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden, einfließen. Dies ist im Rahmen der Erstbewertung des Anlagevermögens durch entsprechende Wertabschläge zu berücksichtigen.

### 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bezeichnung	EB Wert
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.389.596,00 €

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Bezeichnung	Restbuchwert
Verpflichtungen für eingetretene Pensionsfälle	861.929,00 €
Verpflichtungen für unverfallbare Anwartschaften	363.238,00 €
Beihilfeverpflichtungen Versorgungsempfänger	110.326,00 €
Beihilferückstellung Beamte und Arbeitnehmer	54.103,00 €

Die in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Kalbach bilanzierten Pensionsverpflichtungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik basieren auf einer Berechnung der Teilwerte nach § 6a EStG für Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften und einer Berechnung der Beihilferückstellung. Diese Berechnung wurde von der Beamtenversorgungskasse durchgeführt und der Gemeinde mitgeteilt.

Die Beamtenversorgungskasse führte die Berechnungen auf der Grundlage der sogenannten Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Heubeck aus, die für versicherungsmathematische Hochrechnungen allgemein anerkannt sind.

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik sind die Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten und Arbeitnehmern für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst oder Arbeitsverhältnis zu passivieren. Die Rückstellung wurde ebenfalls durch die Beamtenversorgungskasse berechnet und der Gemeinde mit o. g. Schreiben mitgeteilt. Dieses Dokument lag dem Fachdienst Revision zur Prüfung vor.

Die Pensions- und Beihilferückstellungen wurden personenbezogen gebildet.

Die gebildeten Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind vollständig erfasst und die bilanzierten Werte nicht zu beanstanden.

### 3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse

Bezeichnung	EB Wert
Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	4.542.122,20 €

Nach § 39 Abs. 1 Ziffer 7 GemHVO-Doppik sind für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen Rückstellungen zu bilden.

Kreisangehörige Städte und Gemeinden sind verpflichtet nach § 37 Abs. 1 FAG eine Kreisumlage sowie gem. § 37 Abs. 3 FAG eine Schulumlage an ihre Landkreise als Schulträger zu zahlen. Für die Berechnung der Rückstellung für den kommunalen Finanzausgleich gibt es kein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren. In der Literatur werden mehrere Ansätze diskutiert. Die Gemeinde Kalbach hat sich dafür entschieden, die Höhe der

Rückstellung anhand der Verpflichtungen aus dem Steueraufkommen der zurückliegenden Jahre zu berechnen (2. Halbjahr 2007, 1. und 2. Halbjahr 2008).

Die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus Gewerbesteuerrückzahlungen wurde sachgerecht, anhand der zum Bilanzstichtag noch nicht endgültig veranlagten Gewerbesteuervorauszahlungsbescheide, geschätzt.

Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

### 3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

- entfällt -

### 3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

- entfällt –

### 3.5 Sonstige Rückstellungen

Bezeichnung	EB Wert
Sonstige Rückstellungen	175.852,84 €

Die Gemeinde Kalbach hat neben den Pflichtrückstellungen nach § 39 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-Doppik auch freiwillige Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten nach § 39 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik gebildet. Dem Grundsatz der vollständigen Erfassung der Schulden und des periodengerechten Ressourcenverbrauchs wird dadurch Rechnung getragen.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Bezeichnung	EB Wert
Rückstellung für Urlaubs- u. Zeitguthaben	108.954,58 €
Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten	66.898,26 €

Für bestehende Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden wurde von der Gemeinde Kalbach eine Rückstellung für Urlaubsansprüche und eine Rückstellung für Überstunden gebildet. Grundlage der Bewertung sind hier im Wesentlichen der Stundenlohn der Beschäftigten und deren stundengenaue Urlaubs- und Zeitguthaben. Eine detaillierte Excel Tabelle lag hierfür zur Prüfung vor, die auf ihre Plausibilität hin geprüft wurde.

Die Gemeinde Kalbach hat für die Arbeiten zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie die anstehenden Prüfungskosten durch den Fachdienst Revision für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und die Jahresrechnung 2009 eine Rückstellung in Höhe von insgesamt 66.898,26 € passiviert.

Die Prüfung der „Sonstigen Rückstellungen“ hat zu keinen Beanstandungen geführt.

## 4. Verbindlichkeiten

Bezeichnung	EB Wert
Verbindlichkeiten	5.519.532,73 €

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen aus einem gegenseitigen Vertrag gegenüber einem Gläubiger. Es kann sich dabei um Geld-, Dienst- oder Sachleistungen handeln.

Verbindlichkeiten sind durch folgende Merkmale charakterisiert:

- eine zivilrechtliche oder wirtschaftliche Verpflichtung gegenüber einem Dritten
- die Erfüllung der Verbindlichkeit stellt eine wirtschaftliche Belastung dar
- die Verpflichtung ist eindeutig zu quantifizieren, im Gegensatz zu den Rückstellungen.

Die zum 31.12.2008 bilanzierten Verbindlichkeiten wurden einzeln erfasst und bewertet. Für die Bildung der Wertansätze der Verbindlichkeiten sind die Regelungen der §§ 40, 41 i. V. m. § 59 GemHVO-Doppik maßgebend. Verbindlichkeiten sind zu ihrem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Die Prüfung der Verbindlichkeiten erstreckt sich auf die Überleitung der offenen Posten (Kassenreste) in das doppische System. Die zum 31.12.2008 bestehenden Verbindlichkeiten der Gemeinde wurden aus dem kameralen Finanzprogramm CIP in eine Excel-Tabelle exportiert. Die Excel-Tabelle dient als Überleitungsmatrix in das doppische System. Zusätzlich wurden in die Tabelle Sachverhalte aufgenommen, die in der Kameralistik keine Kassenreste darstellten aber in der Doppik als Verbindlichkeit zu bilanzieren sind.

Da die Übernahme der Kassenausgabereste bereits im Zuge der regelmäßigen Kassenprüfung vom 04.05. + 05.05.2010 geprüft wurde, beschränkte sich die weitere Prüfung der Verbindlichkeiten auf eine Stichprobe der werthaltigsten Positionen.

Danach kann davon ausgegangen werden, dass die Verbindlichkeiten vollständig übernommen und mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt wurden.

### 4.1 Anleihen

- entfällt -

### 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Bezeichnung	EB Wert
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	4.831.502,51 €

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen setzen sich aus den Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern (Land) i.H.v. 3.086.201,69 € und den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten i.H.v. 1.745.300,82 € zusammen.

Die von der Gemeinde Kalbach bilanzierten Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Zur Prüfung lagen Saldenbestätigungen und Tilgungspläne vor, die mit den bilanzierten Werten abgeglichen wurden. Die Erfassung und Bewertung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wurde sachgerecht durchgeführt.

#### 4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

- entfällt -

#### 4.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen und besonderen Finanzausgaben

Bezeichnung	EB Wert
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen und besonderen Finanzausgaben	2.570,26 €

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten betreffen die letzte Rate der Altlastenfinanzierung der KIV Hessen.

Die Bilanzierung wurde sachgerecht durchgeführt.

#### 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	EB Wert
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.935,44 €

Es handelt sich hierbei um Verbindlichkeiten, bei denen die Leistungserbringung im Vorjahr (2008) erfolgte, die Auszahlung aber aufgrund der Rechnungsstellung erst im Jahr 2009 zu leisten war. Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgte zu ihren Rechnungsbeträgen. Die stichprobenweise Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität des vorgelegten Datenmaterials und die Übernahme in das doppelte System.

Saldenbestätigungen der Gläubiger wurden nicht angefordert. Wir empfehlen, zukünftig Saldenbestätigungen einzuholen, um intern einen Abgleich der Buchhaltung durchführen zu können.

#### 4.6 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

- entfällt -

#### 4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

- entfällt -

#### 4.8 Sonstige Verbindlichkeiten

Bezeichnung	EB Wert
Sonstige Verbindlichkeiten	644.524,52 €

Wesentliche Positionen sind hier die Verbindlichkeiten aus dem anteiligen Darlehen Stift Mutter Teresa mit einer Restverbindlichkeit i.H.v. 156.546,13 € sowie die Ablösung der Kirchenbaulasten i.H.v. 401.200,00 €.

Die Prüfung dieser Position wurde auf der Grundlage von Vertragsunterlagen sowie Zins- und Tilgungspläne vorgenommen. Die Bilanzierung der sonstigen Verbindlichkeiten wurde sachgerecht durchgeführt.

#### Zusammenfassung der Position 4. Verbindlichkeiten:

Die bilanzierten Verbindlichkeiten konnten nachvollziehbar aus den offenen Posten der Kreditoren abgestimmt werden. Dem Saldierungsgrundsatz folgend wurden die erforderlichen Umgliederungen in die Verbindlichkeiten und Forderungen vorgenommen. Es wurde eine Stichprobenprüfung vorgenommen, die sich auf den Nachweis und die Bewertung der Verbindlichkeit erstreckte.

Die Prüfung hat ergeben, dass die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten nicht zu beanstanden sind.

#### 5 Rechnungsabgrenzungsposten (pRAP)

Bezeichnung	EB Wert
Rechnungsabgrenzungsposten (pRAP)	232.656,94 €

Nach § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie einen Ertrag für eine Periode nach diesem Tag (Folgeperiode) darstellen.

Für die vereinnahmten Grabnutzungsgebühren wurde ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Die in Bestattungsfällen zu zahlende Gebühr zum Erwerb von Grabnutzungsrechten wurde über eine Dauer von 40 Jahren aufgelöst. Für die Abgrenzung der Grabnutzungsgebühren wurden die Einnahmen der Jahre 1976 bis 2008 ermittelt und über die jeweiligen Liegezeiten aufgelöst.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen, die Zuordnung erfolgte sach- und periodengerecht.

## 7. Prüfung des Anhangs und der weiteren Anlagen

Die Gemeinde Kalbach hat der Eröffnungsbilanz (Anlage 1) zum 01.01.2009 weitere Anlagen beigefügt:

- Anlage 2: Anhang mit Anlagen
- Anlage 3: Darlehensübersicht zum 01. Januar 2009
- Anlage 4: Bescheinigung
- Anlage 5: Postenerläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang wurden bereits in den Punkten 4.4., 4.5. und 6. abgehandelt. Eröffnungsbilanz und Anhang vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde Kalbach. Im Anhang wurden die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert.

Des Weiteren sind dem Anhang die Anlagenübersicht nach Muster 20 zur GemHVO-Doppik, die Verbindlichkeitenübersicht und die Rückstellungsübersicht beigefügt. Der Anhang stellt eine Erweiterung des Jahresabschlusses dar.

### **Verbindlichkeitenübersicht zum 01. Januar 2009**

In der Verbindlichkeitenübersicht sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde Kalbach in Höhe von 5.519.532,73 €, aus den Bilanzwerten abgeleitet, dargestellt. Die Gliederung entspricht der Vorschrift des § 49 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO-Doppik. Die Differenzierung nach Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr, bis zu 5 Jahren und mehr als 5 Jahren gibt einen Überblick über die kurzfristigen Verbindlichkeiten und stellt eine sachgerechte Planungsgrundlage dar.

### **Rückstellungsübersicht zum 01. Januar 2009**

In der Rückstellungsübersicht sind die Rückstellungen der Gemeinde Kalbach nachzuweisen. Die Rückstellungen sind korrekt mit 6.107.571,04 € ausgewiesen. Die Übersicht entspricht in ihrer Gliederung der Vorschrift des § 49 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO-Doppik.

### **Anlagenübersicht (§ 52 Abs.1 GemHVO–Doppik)**

Die Anlagenübersicht gibt einen Überblick über das bilanzierte Anlagevermögen der Gemeinde Kalbach. Zusammengefasst besteht das Anlagevermögen mit einem Restbuchwert zum 01. Januar 2009 aus den Posten:

1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	598.395,13 €
1.2.	Sachanlagevermögen	44.903.126,29 €
1.3.	Finanzanlagevermögen	841.648,82 €
<b>Zusammen</b>		<b>46.343.170,24 €</b>

Im Anlagenspiegel ist das Anlagevermögen nach Muster 20 zu § 52 GemHVO–Doppik gegliedert.

In den beigefügten Übersichten nach § 52 GemHVO-Doppik besteht Übereinstimmung mit den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.



## 8. Bestätigungsvermerk

Wir haben die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Kalbach zum 01.01.2009 mit Anhang unter Einbeziehung der Inventur und des Inventars geprüft. Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Hessen, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz mit Anhang unter Einbeziehung der Inventur und des Inventars abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz mit Anhang nach § 59 Abs. 5 GemHVO-Doppik und den handelsrechtlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz mit Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar und Eröffnungsbilanz mit Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz mit Anhang. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz mit Anhang zum 01.01.2009 der Gemeinde Kalbach den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen sowie sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde.

Fulda, 10. Oktober 2011

Fachdienst Revision  
des Landkreises Fulda

gez. Förster

---

Förster, Leiterin Revision

gez. Grube

---

Grube, Prüfer

## 9. Anlage

**Bericht über die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Kalbach zum 01.01.2009**

Druckvorlage